

SEPA-Lastschrift: Insolvenzrisiko und RÙckbelastungen

EntfÙllt die aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift erfolgte Gutschrift auf dem GlÙubigerkonto infolge eines Erstattungsverlangens des Zahlungsschuldners und kommt es zu einer entsprechenden RÙckbelastung des GlÙubigerkontos, kann der ZahlungsglÙubiger seinen Zahlungsschuldner aus der ursprÙnglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen (Anschluss BGH, Urteil vom 20. Juli 2010 – XI ZR 236/07, BGHZ 186, 269).

In der Insolvenz des ZahlungsglÙubigers kann dessen Insolvenzverwalter diesen Zahlungsanspruch aus der ursprÙnglichen Forderung auch dann geltend machen, wenn das Konto des ZahlungsglÙubigers zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens debitorisch gefÙhrt worden ist und der dem Kreditinstitut des ZahlungsglÙubigers zustehende Ausgleichsanspruch nur eine Insolvenzforderung darstellt (BGH, Urteil vom 12. Mai 2022 – IX ZR 71/21).

Anmerkung

Der BGH stellt mit einem Schwenk auf die ZahlungsmodalitÙten bei PayPal und Amazon sowie den dortigen Auswirkungen bei ZahlungsrÙckbelastungen klar, dass der VerkÙufer seinen Zahlungsanspruch behÙllt, wenn der KÙufer aufgrund Erstattungsverlangens die Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift rÙckgÙngig macht, da der ursprÙngliche Kaufpreisanspruch wieder auflebt; dies auch, wenn das Bankkonto des ZahlungsglÙubigers (VerkÙufers) debitorisch gefÙhrt wird. Im Falle eines Erstattungsverlangens tritt die Bedingung, unter der der ursprÙngliche Zahlungsanspruch geltend gemacht werden kann, jedenfalls dann ein, wenn – wie auch im Streitfall – der Zahlungsschuldner die Erstattung fristgerecht verlangt (vgl. Â§ 675x Abs. 4 BGB; Art. 7 Abs. 2 SEPA-VO) und die Inkassobank das Konto des GlÙubigers mit der Ausgleichsforderung belastet. Auf die wirtschaftliche Durchsetzbarkeit der Kontobelastung fÙr die Inkassobank kommt es hingegen nicht an.

Sachverhalt

Die I. GmbH & Co. KG (fortan: Schuldnerin) stand mit der Beklagten in mehrjÙhriger GeschÙftsbeziehung. Die Schuldnerin belieferte die Beklagte aufgrund eines Rahmenvertrags mit Waren. Am 23. Juli 2013 erteilte die Beklagte der Schuldnerin eine EinziehungsermÙchtigung fÙr wiederkehrende Zahlungen.

Die Schuldnerin stellte der Beklagten zwischen dem 5. Mai 2014 und dem 20. Juni 2014 fÙr Warenlieferungen insgesamt 142.579,37 â,– in Rechnung. Die Schuldnerin zog die RechnungsbetrÙge – wie bereits in den Vormonaten – aufgrund der EinziehungsermÙchtigung vom 23. Juli 2013 von einem Konto der Beklagten bei der Bank zugunsten ihres bei der Stadtsparkasse (fortan: Sparkasse) gefÙhrten GeschÙftskontos ein; die EinzugsbetrÙge beliefen sich nach Abzug von BankgebÙhren sowie der Beklagten gewÙhrter Skonti auf insgesamt 135.450,40 â,–. Die Sparkasse erteilte entsprechende Gutschriften auf dem Konto der Schuldnerin.

Die Schuldnerin stellte am 1. Juli 2014 einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzgericht bestellte daraufhin mit Beschluss vom 2. Juli 2014 den KlÙger zum vorlÙufigen Insolvenzverwalter. Als die Beklagte hiervon erfuhr, verlangte sie am 7. und 8. Juli 2014 gegenÙber der Bank die Erstattung der ab dem

13. Mai 2014 erfolgten Lastschrifteinzüge für die von der Schuldnerin zwischen dem 5. Mai und dem 20. Juni 2014 erteilten Rechnungen. Die Bank schrieb dem Konto der Beklagten 135.450,40 € wieder gut. Die Sparkasse belastete ihrerseits aufgrund des Erstattungsverlangens das bei ihr geführte Konto der Schuldnerin mit diesen Beträgen. Dieses Konto der Schuldnerin war bereits zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens debitorisch geführt worden und wurde auch danach nicht mehr kreditorisch geführt.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2014 eröffnete das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Die Sparkasse meldete Forderungen in Höhe von insgesamt 394.358,62 € zur Insolvenztabelle an. Aus der Verwertung von Sicherheiten kehrte der Kläger später Zahlungen an die Sparkasse in Höhe von 64.662,38 € aus.

Mit der Begründung, die unberechtigten Erstattungsverlangen stellten eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung dar, erhob die Sparkasse gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 135.450,40 €. Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich, wonach die Beklagte 100.913,11 € an die Sparkasse zahlte. An diesem Vergleich war der Kläger nicht beteiligt.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung der Rechnungen vom 5. Mai bis 20. Juni 2014 in Höhe von 142.579,37 € sowie weiterer unbezahlter Rechnungen über 21.367,67 €, insgesamt in Höhe von 163.947,04 € in Anspruch. Die Beklagte hat gegen diese Forderungen hilfsweise mit unstreitigen Gegenansprüchen in Höhe von 41.194 € aufgerechnet.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 122.753,04 € verurteilt und die weitergehende Klage im Hinblick auf die Aufrechnung der Beklagten abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, weil dem Kläger bereits keine Zahlungsforderung zustehe. Eine Entscheidung über die Berufung des Klägers, mit der sich dieser hinsichtlich eines Betrags von 19.826,33 € gegen die vom Landgericht bejahte Aufrechnung wandte, entfiel damit. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Schlussanträge aus der Berufungsinstanz weiter.

Die Revision hat Erfolg.

Entscheidungsgründe

Zur Begründung führt das Gericht u.a. aus:

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 BGB iVm § 80 Abs. 1 InsO) in der zuletzt noch beanspruchten Höhe von 142.579,37 € zu. Die Lastschrifteinzüge haben nicht zur Erfüllung des Kaufpreisanspruchs der Schuldnerin geführt. Der Kaufpreisanspruch besteht weiter, weil die Kontogutschriften aufgrund des wirksamen Erstattungsverlangens der Beklagten entfallen sind.

a) Allerdings scheitert die ErfÄ¼llungswirkung der Bezahlung durch Lastschriftinzug nicht schon daran, dass es an einer Autorisierung durch die Beklagte gefehlt hÄ¼tte. Die Schuldnerin erhielt aufgrund des Lastschriftinzugs eine vorbehaltlose Gutschrift auf ihrem Konto. Dies beruhte auf einer wirksamen Autorisierung durch die Beklagte, weil die LastschriftinzÄ¼ge nach den Regelungen fÄ¼r das SEPA-Basislastschriftverfahren zu beurteilen sind.

aa) Nach den Feststellungen des Landgerichts, die sich das Berufungsgericht zu eigen gemacht hat, erteilte die Beklagte am 23. Juli 2013 ursprÄ¼nglich nur eine EinziehungsermÄ¼chtigung. Die ErklÄ¼rung enthielt lediglich eine ErmÄ¼chtigung der Schuldnerin, die zu leistenden Zahlungen Ä¼ber die Bank der Schuldnerin (Inkassostelle) mittels Lastschrift bei der Bank der Beklagten (Zahlstelle) einzuziehen. Diese EinziehungsermÄ¼chtigung umfasste nicht zugleich eine EinlÄ¼sungsweisung an die Zahlstelle (vgl. MÄ¼nchKomm-BGB/Fetzer, 9. Aufl., Ä¼ 362 Rn. 28; Ellenberger in Schimansky/Bunte/Lwowski, BankR-HdB, 5. Aufl., Ä¼ 58 Rn. 53; MÄ¼nchKomm-HGB/Herresthal, 4. Aufl., Band 6, Teil 1 A Rn. 52).

bb) Die EinziehungsermÄ¼chtigung gilt jedoch spÄ¼testens seit dem 1. Februar 2014 – und damit noch vor den streitbefangenen LastschriftinzÄ¼gen – als mit Vorabautorisierung erteilt. GemÄ¼Ù Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des EuropÄ¼ischen Parlaments und des Rates vom 14. MÄ¼rz 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der GeschÄ¼ftsanforderungen fÄ¼r Ä¼berweisungen und Lastschriften in Euro und zur Ä¼nderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (fortan: SEPA-VO) bleibt ein vor dem 1. Februar 2014 erteiltes Lastschriftmandat fÄ¼r wiederkehrende Leistungen auch nach dem 1. Februar 2014 gÄ¼ltig und gilt als Zustimmung des Zahlers gegenÄ¼ber seinem Zahlungsdienstleister. Damit unterliegt die von der Beklagten erteilte EinziehungsermÄ¼chtigung den seit dem 1. Februar 2014 geltenden Regeln (vgl. hierzu Staudinger/Omlor, BGB, 2020, Ä¼ 675f Rn. 58; Walter, DB 2013, 385, 387 ff; Omlor, NJW 2012, 2150, 2155; Bausch/Zarthe, BKR 2012, 229 f).

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine von Art. 7 Abs. 1 SEPA-VO abweichende Vereinbarung zwischen der Schuldnerin und der Beklagten Ä¼ber die weitere GÄ¼ltigkeit der EinziehungsermÄ¼chtigung vom 23. Juli 2013 den Eintritt der gesetzlichen Fiktionswirkung zum 1. Februar 2014 hÄ¼tte hindern kÄ¼nnen, bedarf keiner Entscheidung. Nach den Feststellungen des Landgerichts, welche sich das Berufungsgericht zu eigen gemacht hat, haben die Schuldnerin und die Beklagte weder am 1. Februar 2014 noch zum Zeitpunkt der spÄ¼teren LastschriftinzÄ¼ge vereinbart, von der gesetzlichen Fiktion des Art. 7 Abs. 1 SEPA-VO abzuweichen.

b) Die ErfÄ¼llungswirkung der Bezahlung durch den Lastschriftinzug ist aufgrund des Erstattungsverlangens der Beklagten entfallen. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fÄ¼r das SEPA-Basislastschriftverfahren geklÄ¼rt, dass der GlÄ¼ubiger seinen Zahlungsschuldner auf ErfÄ¼llung der ursprÄ¼nglichen Forderung in Anspruch nehmen kann, wenn es aufgrund eines Erstattungsverlangens des Zahlungsschuldners zu einer RÄ¼ckbelastung kommt.

aa) Mit Urteil vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07, BGHZ 186, 269 Rn. 21 ff) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei dem SEPA-Basislastschriftverfahren ErfÄ¼llung der dem Einzug zugrundeliegenden Forderung mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem GlÄ¼ubigerkonto auflÄ¼send bedingt eintritt und bei RÄ¼ckbelastung rÄ¼ckwirkend entfÄ¼llt. Der GlÄ¼ubiger erlangt zwar einerseits mit vorbehaltloser Gutschrift die erforderliche uneingeschrÄ¼nkte VerfÄ¼gungsbefugnis Ä¼ber den Zahlbetrag (BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, aaO Rn. 23). Dass er infolge der MÄ¼glichkeit

des Zahlungsschuldners, einen Erstattungsanspruch nach Â§ 675x Abs. 2 BGB geltend zu machen, erst acht Wochen nach der Buchungsbelastung (vgl. Â§ 675x Abs. 4 BGB) eine endgÙltig gesicherte Rechtsposition erlangt, hindert den Eintritt der ErfÙllungswirkung nicht (BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, aaO Rn. 24). Andererseits hat der GlÙubiger ein anerkanntes Interesse daran, den Schuldner wieder aus der ursprÙnglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen zu kÙnnen, wenn die Gutschrift auf seinem Konto infolge des Erstattungsverlangens des Schuldners entfÙllt. Diese Interessenlage fÙhrt zu einer Auslegung der zwischen ZahlungsglÙubiger und -schuldner getroffenen ErfÙllungsvereinbarung dahingehend, dass die ErfÙllung rÙckwirkend (Â§ 159 BGB) entfÙllt, wenn es – ausnahmsweise – zu einer entsprechenden RÙckbelastung kommt (BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, aaO Rn. 25). Einer rechtsgeschÙftlichen ErfÙllungsvereinbarung bedarf es deshalb, weil der Zahlungsschuldner im Fall des Einzugs der Forderung mittels Lastschrift mit der Kontogutschrift nicht die originÙre geschuldete Geldzahlung bewirkt, sondern dem GlÙubiger stattdessen einen Auszahlungsanspruch gegen dessen Kreditinstitut verschafft und damit eine andere als die geschuldete Leistung (Â§ 364 Abs. 1 BGB) erbringt (BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, aaO; so auch Ellenberger in Schimansky/Bunte/Lwowski, BankR-HdB, 5. Aufl., Â§ 58 Rn. 204 ff; MÙnchKomm-HGB/Herresthal, 4. Aufl., Band 6, Teil 1 A Rn. 54; Staudinger/Kern, BGB, 2022, Vorb. Â§ 362 ff Rn. 61; Staudinger/Omlor, BGB, 2020, Â§ 675f Rn. 64; Erman/Buck-Heeb, BGB, 16. Aufl., Â§ 362 Rn. 11; aA MÙnchKomm-BGB/Fetzer, 9. Aufl., Â§ 362 Rn. 30: Auslegung der Lastschriftabrede dahingehend, dass im Fall der RÙckbelastung die originÙre Schuld stillschweigend wiederbegrÙndet werde; Einsele, WM 2015, 1125, 1132: Erstattungsverlangen als Ex-tunc-Beseitigung des Zahlungsauftrags; ablehnend auch Hadding, WM 2014, 97, 100).

bb) Das ebenfalls am 20. Juli 2010 ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs in der Rechtssache IX ZR 37/09 (BGHZ 186, 242 Rn. 6) betrifft nur die Wirkungen des Lastschriftverfahrens in der Variante des EinziehungsermÙchtigungsverfahrens. In diesem Fall hat der GlÙubiger auch nach der EinÙsung der Lastschrift seinen schuldrechtlichen Anspruch, der erst erfÙllt ist, wenn der Schuldner dem GlÙubiger durch Widerspruch die Leistung nicht mehr entziehen kann. Mit den Wirkungen eines Erstattungsverlangens im SEPA-Basislastschriftverfahren hat sich der Senat in dieser Entscheidung hingegen nicht befasst.

cc) Der Annahme einer durch die RÙckbelastung auflÙsend bedingten ErfÙllung steht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Zahlungen mittels PayPal (vgl. BGH, Urteil vom 22. November 2017 – VIII ZR 83/16, BGHZ 217, 33 Rn. 14 ff; vom 22. November 2017 – VIII ZR 213/16, WM 2018, 37 Rn. 13 ff) und Ùber Amazon (vgl. BGH, Urteil vom 1. April 2020 – VIII ZR 18/19, WM 2020, 2193 Rn. 10 f) nicht entgegen.

Der Bundesgerichtshof hat zu Zahlungen mittels PayPal entschieden, dass die Kaufpreisforderung mit der vorbehaltlosen Gutschrift der Kaufpreisforderung auf dem PayPal-Konto des VerkÙufers gemÙÙ Â§ 362 Abs. 1 BGB erlischt und die ErfÙllungswirkung auch nicht rÙckwirkend entfÙllt, wenn PayPal den Kaufpreis aufgrund eines erfolgreichen Antrags auf KÙuferschutz zurÙckbucht und dem PayPal-Konto des KÙufers wieder gutschreibt (vgl. BGH, Urteil vom 22. November 2017 – VIII ZR 83/16, BGHZ 217, 33 Rn. 16 ff, 22 ff; vom 22. November 2017 – VIII ZR 213/16, WM 2018, 37 Rn. 14 ff, 21 ff). Diese GrundsÙtze hat der Bundesgerichtshof entsprechend auf die vorbehaltlose Gutschrift des Kaufpreises auf dem VerkÙuferkonto bei Amazon Ùbertragen, wenn das Konto aufgrund eines erfolgreichen A-bis-z-Garantieantrags rÙckbelastet wird (vgl. BGH, Urteil vom 1. April 2020 – VIII ZR 18/19, WM 2020, 2193 Rn. 11 f).

Diese Rechtsprechung lässt sich indes nicht für die Auslegung der Lastschriftabrede im SEPA-Basislastschriftverfahren und die Beurteilung der Folgen eines Erstattungsverlangens heranziehen. Sie beruht maßgeblich auf den Besonderheiten des PayPal-Käuferschutzes und des A-bis-z-Garantieantrags, denen jeweils eine Dienstleistungsabrede des Käufers mit einem der genannten Anbieter zugrunde liegt. Nach dieser hat allein PayPal oder Amazon – jedoch nicht der Käufer – die Befugnis zur eigenständigen Entscheidung, ob der Kaufpreis erstattet wird oder nicht (vgl. BGH, Urteil vom 22. November 2017 – VIII ZR 83/16, BGHZ 217, 33 Rn. 24 ff; vom 22. November 2017 – VIII ZR 213/16, WM 2018, 37 Rn. 24 ff; vom 1. April 2020 – VIII ZR 18/19, WM 2020, 2193 Rn. 12). Daher sind die dem Käufer nach der Dienstleistungsabrede ermöglichten Anträge auf Rückbelastung des jeweiligen Verkäuferkontos mit dem Erstattungsverlangen des Zahlungsschuldners gemäß § 675x Abs. 2 BGB nicht vergleichbar.

Im Übrigen kommt der Bundesgerichtshof in seiner vorgenannten Rechtsprechung zu Zahlungen mittels PayPal und Amazon ebenfalls – wenngleich mit einem anderen dogmatischen Ansatz – zu dem Ergebnis, dass dem Verkäufer nach Rückbelastung seines bei den vorgenannten Anbietern unterhaltenen Kontos ein Erfüllungsanspruch zusteht. Danach wird bereits bei Vertragsabschluss zwischen Käufer und Verkäufer eine Wiederbegründung des Kaufpreisanspruchs stillschweigend für den Fall vereinbart, dass das Verkäuferkonto nach einem erfolgreichen Antrag auf Käuferschutz beziehungsweise A-bis-z-Garantieantrag rückbelastet wird (vgl. BGH, Urteil vom 22. November 2017 – VIII ZR 83/16, BGHZ 217, 33 Rn. 28 ff; vom 22. November 2017 – VIII ZR 213/16, WM 2018, 37 Rn. 27 ff; vom 1. April 2020 – VIII ZR 18/19, WM 2020, 2193 Rn. 13 ff).

dd) Unerheblich ist, dass die Schuldnerin zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens der Beklagten bereits Insolvenzantrag gestellt hatte und der Kläger zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt worden war. Dies hat auf den Bedingungseintritt keine Auswirkungen.

2. Der Kläger kann den Kaufpreisanspruch gegen die Beklagte gemäß § 80 Abs. 1 InsO geltend machen. Die debitorische Kontoführung zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens ändert entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nichts daran, dass der Kaufpreisanspruch in die Insolvenzmasse (§ 35 Abs. 1 InsO) fällt.

a) Nach § 35 Abs. 1 InsO fällt in die Insolvenzmasse das gesamte Vermögen des Schuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er im Laufe des Verfahrens erlangt. Demgemäß sind Forderungen des Insolvenzschuldners Bestandteil der Insolvenzmasse, soweit sie – wie im Streitfall die Kaufpreisforderung der Schuldnerin gegen die Beklagte – pfändbar sind (vgl. HK-InsO/Ries, 10. Aufl., § 35 Rn. 19).

b) Die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei gleichwohl an der Geltendmachung des Kaufpreisanspruchs gehindert, ist rechtsfehlerhaft.

aa) Die Sichtweise des Berufungsgerichts lässt unberücksichtigt, dass im Insolvenzverfahren zwischen dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen und den Insolvenzforderungen der einzelnen Gläubiger zu trennen ist (vgl. auch §§ 85, 86, 87 InsO). Für den Bestand des Kaufpreisanspruchs ist es unerheblich, ob die kontoführende Bank des Zahlungsempfängers ihren Erstattungsanspruch aus insolvenzrechtlichen Gründen in der Insolvenz des Zahlungsempfängers nicht durchsetzen kann. Der Bestand des Kaufpreisanspruchs hängt insbesondere nicht von dem Eintritt eines Schadens beim Zahlungsempfänger infolge der Rückbuchung ab. Der

Kaufpreisanspruch der Schuldnerin gegen die Beklagte gehört zur Insolvenzmasse, der (Konto-)Ausgleichsanspruch der Inkassobank gegen die Schuldnerin stellt hingegen eine Insolvenzforderung dar. Die Auffassung des Berufungsgerichts widerspricht allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Für einen Zahlungsanspruch ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe dem Zahlungsgläubiger ein Schaden durch das Erstattungsverlangen entstanden ist. Erst recht ist es mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung (§ 1 InsO) nicht vereinbar, die Beklagte von ihrer Primärleistungspflicht gegenüber der Masse deshalb zu befreien, weil sich das Insolvenzrisiko eines Dritten – hier: der Inkassobank – verwirklicht hat.

bb) Im Falle eines Erstattungsverlangens tritt die Bedingung, unter der der ursprüngliche Zahlungsanspruch geltend gemacht werden kann, jedenfalls dann ein, wenn – wie auch im Streitfall – der Zahlungsschuldner die Erstattung fristgerecht verlangt (vgl. § 675x Abs. 4 BGB; Art. 7 Abs. 2 SEPA-VO) und die Inkassobank das Konto des Gläubigers mit der Ausgleichsforderung belastet. Hingegen setzt der Bedingungseintritt in der Insolvenz des Gläubigers nicht voraus, dass die Inkassobank, welche die aufgrund des Lastschrifteinzugs erteilte Gutschrift rückgängig macht, einen ihr deshalb zustehenden Anspruch gegen ihren Kunden auch wirtschaftlich durchsetzen kann.

(1) Das Berufungsgericht übersieht, dass das Insolvenzrisiko der Inkassobank unabhängig von dem Schicksal des Kaufpreisanspruchs im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten besteht. Die Inkassobank kann ihre Forderungen gegenüber der Insolvenzschuldnerin auch dann nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen (vgl. § 87 InsO), wenn der Kläger an der Geltendmachung des Kaufpreisanspruchs gegenüber der Beklagten gehindert wäre. Lässt die Inkassobank den Zahlungsempfänger – wie auch im Streitfall – über den gutgeschriebenen Lastschriftbetrag verfügen, bevor sie sich sicher sein kann, dass sie nicht wegen eines Erstattungsverlangens des Zahlungsschuldners in Anspruch genommen wird, besteht für sie erkennbar die Gefahr, dass durch eine etwaige Korrekturbuchung ein debitorischer Saldo entsteht und sie mit ihrer Forderung auf Ausgleich in der Insolvenz ihres Kunden ganz oder teilweise ausfallen kann (vgl. Obermüller/Kuder, ZIP 2010, 349, 358).

(2) Ein anderes Verständnis der Bedingung für die Durchsetzung des ursprünglichen Zahlungsanspruchs würde zudem der Zielsetzung des Insolvenzverfahrens zuwiderlaufen, eine gemeinschaftliche und gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu erreichen (vgl. § 89 Abs. 1, § 87 InsO). Ein – vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgtes – Erstattungsverlangen für eine Lastschrift führt nicht dazu, dass die daraus entstehenden Forderungen in einer von den allgemeinen Grundsätzen des Insolvenzrechts abweichenden Weise zu behandeln wären.

§ 87 InsO ordnet an, dass Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften der Insolvenzordnung verfolgen dürfen. § 89 Abs. 1 InsO enthält ein allgemeines Vollstreckungsverbot für die Insolvenzgläubiger. Dem liegt zugrunde, dass das Insolvenzverfahren als Gesamtvollstreckungsverfahren die Zwangsvollstreckung verdrängt (vgl. MünchKomm-InsO/Breuer/Fischer, 4. Aufl., § 89 Rn. 1) und demgemäß Sonderzugriffe einzelner Gläubiger ausschließt (vgl. Uhlenbruck/Mock, InsO, 15. Aufl., § 89 Rn. 1). § 89 Abs. 1 InsO ergänzt § 87 InsO. Da danach Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen können, sollen sie grundsätzlich auch an einer Einzelzwangsvollstreckung von vor Verfahrenseröffnung gegen den Schuldner erstrittenen Titeln gehindert sein, das heißt auch diese Forderungen sind ausschließlich zur Insolvenztabelle

anzumelden (Å§ 174, Å§ 179 Abs. 2 InsO; vgl. MÙnchKomm-InsO/Breuer/FIÙther, aaO). Diese Regelungen gelten grundsÙtzlich fÙr alle im Zusammenhang mit einer Zahlung durch Lastschriftinzug mÙglicherweise entstehenden Forderungen der an einer Lastschrift beteiligten Parteien.

Ob der Zahlungsschuldner nach einem Erstattungsverlangen noch zur Zahlung verpflichtet ist, richtet sich nach der insolvenzrechtlichen Behandlung dieser Forderung, nicht nach der insolvenzrechtlichen Behandlung von AusgleichsansprÙchen der Inkassobank. Es wÙre geradezu eine Einladung an den Zahlungsschuldner, Lastschriften in der Insolvenz des ZahlungsglÙubigers zu widerrufen, wenn er sich hierdurch von seiner PrimÙrleistungspflicht befreien kÙnnte. Die Auffassung des Berufungsgerichts, das insolvenzrechtliche Schicksal der Forderungen davon abhÙngig zu machen, ob das Konto des Insolvenzschuldners debitorisch gefÙhrt wird, findet in der Insolvenzordnung keine StÙtze und fÙhrt zu zufÙlligen und willkÙrlichen Ergebnissen. Der Kontostand des Insolvenzschuldners ist dem Zahlungsschuldner in aller Regel nicht bekannt und hÙngt in seiner Entwicklung von UnwÙrbarkeiten – wie etwa dem Zahlungsverhalten anderer Zahlungsschuldner – ab.

c) Der Anspruch des KlÙgers auf Kaufpreiszahlung ist nicht ganz oder teilweise dadurch erloschen, dass die Sparkasse aus der Verwertung von Sicherheiten im Insolvenzverfahren Zahlungen in HÙhe von insgesamt 64.662,38 â,– erhalten hat. Diese Zahlungen beruhen schon nicht auf einer Leistung der Beklagten und betrafen ausschlieÙlich das RechtsverhÙltnis zwischen dem KlÙger und der Sparkasse.

3. Die Beklagte kann dem Anspruch des KlÙgers nicht entgegenhalten, dass sie an die Sparkasse wegen des unberechtigten Erstattungsverlangens bereits Schadensersatz geleistet hat.

a) Durch die Zahlung der Beklagten an die Sparkasse in HÙhe von 100.913,11 â,– ist der Kaufpreisanspruch des KlÙgers weder vollstÙndig noch teilweise durch ErfÙllung erloschen. Die Voraussetzungen der Å§ 362 Abs. 1, Abs. 2, Å§ 364 Abs. 1 BGB sind nicht gegeben. Eine Leistung nach Å§ 362, 364 BGB bezieht sich ebenso wie die ErfÙllungswirkung nur auf das jeweilige SchuldverhÙltnis (vgl. Staudinger/Kern, BGB, 2022, Å§ 362 Rn. 18; MÙnchKomm-BGB/Fetzer, 9. Aufl., Å§ 364 Rn. 1). Wie bereits das Landgericht zutreffend ausgefÙhrt hat, betreffen die von der Beklagten auf Grundlage des mit der Sparkasse geschlossenen Vergleichs erbrachten Zahlungen ein anderes SchuldverhÙltnis als die zwischen der Schuldnerin und der Beklagten geschlossenen KaufvertrÙge. Die Sparkasse hat die Zahlung der Beklagten nur als eigene Schadensersatzforderung vereinnahmt.

b) Vor diesem Hintergrund kann die Beklagte auch nicht mit Erfolg geltend machen, sie werde wegen des Erstattungsverlangens doppelt – durch die Sparkasse und durch den KlÙger – in Anspruch genommen.

Der zwischen der Beklagten und der Sparkasse geschlossene Vergleich betrifft eigene AnsprÙche der Sparkasse, insbesondere aus Å§ 826 BGB. Ob der Zahlungsschuldner bei einem unberechtigten Erstattungsverlangen den einem Dritten entstandenen Schaden zu ersetzen hat, ist fÙr einen vertraglichen Anspruch auf ErfÙllung ohne Bedeutung. Hieran ãndert eine etwaige Æberkompensation des geschÙdigten Dritten schon deshalb nichts, weil dem SchÙdiger – hier: der Beklagten – im Grundsatz die aus Å§ 255 BGB folgenden Rechte zustehen.

Gemäß § 255 BGB ist derjenige, der für den Verlust einer Sache oder eines Rechts Schadensersatz zu leisten hat, zum Ersatz nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechts gegen Dritte zustehen. Die Norm dient gerade der Vermeidung eines doppelten Ausgleichs. Sie ist Ausdruck des im allgemeinen Schadensrecht durchweg geltenden Bereicherungsverbots beziehungsweise des Vorteilsausgleichs (vgl. MünchKomm-BGB/Oetker, 8. Aufl., § 255 Rn. 1; Jauernig/Teichmann, BGB, 18. Aufl., § 255 Rn. 1). Hierbei tritt ein Rechtsverlust im Sinne des § 255 BGB unter anderem auch bei der Entwertung einer Forderung – namentlich bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einer Geldforderung – ein (vgl. MünchKomm-BGB/Oetker, aaO Rn. 11 mwN).

bb) Im Hinblick darauf hätte sich die Beklagte, wie bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, die Kontoausgleichsansprüche der Sparkasse gegen die Schuldnerin abtreten lassen und diese ihrerseits zur Insolvenztabelle anmelden können. Dass die Beklagte ihre Rechte aus § 255 BGB möglicherweise nicht wahrgenommen hat, wirkt sich allein auf das Rechtsverhältnis zwischen ihr und der Sparkasse aus und kann dem Kläger nicht entgegengehalten werden.

(â€!)â€•

Resümee

Die Käuferin hatte ohne rechtlichen Grund das Erstattungsverlangen bzgl. ihrer im SEPA-Lastschriftverfahren abgewickelten Zahlung gefordert. Neben dem ursprünglichen (wieder auflebenden) Kaufpreisanspruch des Verkäufers (hier des Insolvenzverwalters) sah sich die Käuferin einem Schadensersatzanspruch der Inkassobank der Insolvenzschuldnerin ausgesetzt, der im Vergleichswege durch Zahlung der Käuferin erledigt wurde. Letztlich durfte die Käuferin faktisch annähernd â€œdoppeltâ€• zahlen.

Auch dieser Fall führt wieder sehr deutlich vor Augen, wie risikobehaftet Vorgänge im insolvenznahen Bereich sind und warum man hier stets von versierten und fachkundigen Beratern begleitet werden sollte.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. Mai 2022 â€“ IX ZR 71/21